

Vertrauensschadenversicherung

Berkley Crime Risk Protect – Deutschland

Stand 10/18 – W. R. Berkley Europe AG[®]

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | GEGENSTAND DER VERSICHERUNG | 1 |
| 2. | VERSICHERTE KOSTEN | 4 |
| 3. | ZEITLICHE BESTIMMUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES | 6 |
| 4. | UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES | 7 |
| 5. | ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH | 9 |
| 6. | WIRTSCHAFTS- UND HANDELSSANKTIONEN | 9 |
| 7. | AUSSCHLÜSSE | 9 |
| 8. | ABTRETUNG / RECHTSÜBERGANG | 10 |
| 9. | LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES | 11 |
| 10. | ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN | 11 |
| 11. | ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND | 11 |
| 12. | BESCHWERDEN | 11 |
| 13. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN & DEFINITIONEN | 12 |

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Vertrauensschäden

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen Schäden an ihrem Vermögen, die

1.1.1 Vertrauensschäden durch identifizierte Vertrauensperson

von einer identifizierten Vertrauensperson durch Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, vorsätzlich und unmittelbar verursacht werden.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

1.1.2 Vertrauensschäden durch nicht identifizierte Vertrauensperson

nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, vorsätzlich und unmittelbar verursacht werden

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der nicht identifizierten Vertrauensperson nachweist.

1.2 Schäden bei Dritten

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen Schäden am Vermögen Dritter,

1.2.1 Schäden bei Dritten durch identifizierte Vertrauensperson

die dadurch entstehen, dass eine identifizierte Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einem Dritten einen Schaden unmittelbar zugefügt hat, das versicherte Unternehmen dem Dritten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung hierfür Schadenersatz geleistet hat und die Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in entsprechender Höhe zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffer 1.6 ersetzt der Versicherer den versicherten Unternehmen die gezahlten Vertragsstrafen auch dann, wenn sich die Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nicht auf eine von dem versicherten Unternehmen an den Dritten gezahlte Vertragsstrafe erstreckt.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber sowie den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nachweist.

1.2.2 Schäden bei Dritten durch nicht identifizierte Vertrauensperson

die dadurch entstehen, dass das versicherte Unternehmen einem Dritten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Schadenersatz für Schäden geleistet hat, die dem Dritten nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber sowie der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der nicht identifizierten Vertrauensperson nachweist.

1.3 Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen Schäden an ihrem Vermögen, die ihnen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig

1.3.1 Eigene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

dem versicherten Unternehmen gehörende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

1.3.2 Fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

dem versicherten Unternehmen rechtmäßig anvertraute fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet und das versicherte Unternehmen dem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung Schadenersatz geleistet hat.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber, der ihm Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtmäßig anvertraut hatte, sowie der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

Versicherungsschutz besteht auch für die den versicherten Unternehmen entstehenden erforderlichen und angemessenen externen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr und Minderung des Schadens, wenn dieses Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht hat.

Abweichend von der Begrenzung des Versicherungsschutzes auf unmittelbare Schäden durch diese Ziffer 1.3 und Ziffer 7 („Ausschlüsse“) sind auch Schäden versichert, die dem versicherten Unternehmen infolge des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch entgangenen Gewinn entstehen.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 50% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode, max. EUR 1,5 Mio.

1.4 Schäden durch Dritte

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die unmittelbaren Schäden an ihrem Vermögen, die ihnen von Dritten durch folgende Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zugefügt werden:

1.4.1 Raub

Raub von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor oder Safe innerhalb des Betriebsgebäudes, verschlossenen Bankschließfach oder im Gewahrsam einer Vertrauensperson befunden haben;

1.4.2 Diebstahl

Diebstahl von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor oder Safe oder verschlossenen Bankschließfach befunden haben;

1.4.3 Betrug

Betrug, bei dem eine Vertrauensperson

a) Gefälschte Zahlungsmittel

gefälschte Wechsel, Schecks oder gesetzliche Zahlungsmittel eines Mitglieds des Europäischen Wirtschaftsraumes, der USA oder Kanadas für ein versichertes Unternehmen von einem Dritten entgegengenommen hat;

b) Gefälschte Anweisung, Bestellung oder Rechnung

aufgrund einer von einem Dritten gefälschten Anweisung, Bestellung oder Rechnung eine Zahlung oder Warenlieferung für ein versichertes Unternehmen ausgeführt hat;

c) Überweisungsbetrug

auf Veranlassung eines Dritten, ohne Einverständnis des versicherten Unternehmens an ein Finanzinstitut die Weisung erteilt, Geld oder Wertpapiere von einem bei diesem Institut geführten Konto oder Depot eines versicherten Unternehmens an den Dritten zu überweisen, auszuzahlen oder herauszugeben;

d) Kreditkartenbetrug

auf Veranlassung eines Dritten eine in Zusammenhang mit einer Kreditkarte benötigte Zahlungsanweisung fälscht oder anderweitig im Sinne des § 267 StGB (Urkundenfälschung) verändert, wenn die Kreditkarte auf ein versichertes Unternehmen ausgestellt oder auf Veranlassung eines versicherten Unternehmens an eine Vertrauensperson oder an einen persönlich haftenden Gesellschafter eines versicherten Unternehmens ausgegeben wurde.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 50% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

Nicht ersetzt werden Schäden durch Dritte, an deren Verursachung ein Mitarbeiter eines Werttransportunternehmens oder ein Gesellschafter eines versicherten Unternehmens beteiligt war oder die im Zusammenhang mit Factoring entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn der Schaden ohne das tatsächliche oder fingierte Factoring-Geschäft nicht eingetreten wäre.

1.5 Cyberschäden durch Dritte

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen

1.5.1 Cyberangriff durch Dritte mit Bereicherung

die unmittelbaren Schäden an ihrem Vermögen, die von Dritten durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und zielgerichteten Cyberangriff verursacht werden, soweit sich der Dritte in Höhe des Schadens bereichert hat und nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen dem versicherten Unternehmen zum Schadenersatz verpflichtet ist;

1.5.2 Cyberangriff durch Dritte ohne Bereicherung

unmittelbare Schäden an ihrem Vermögen, die von Dritten durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und zielgerichteten Cyberangriff Dritter in das IT-System des versicherten Unternehmens zugefügt werden und die Schadenersatzpflicht des Dritten gegenüber dem versicherten Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen begründen, ohne dass sich der Dritte bereichert hat;

1.5.3 Mittelbare Cyberschäden

mittelbare Schäden an ihrem Vermögen, die von Dritten durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen und zielgerichteten Cyberangriff dadurch verursacht werden, dass ein kontoführendes Finanzinstitut im Rahmen der für das versicherte Unternehmen durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte eine Überweisung zu Lasten des Vermögens des versicherten Unternehmens ausführt, wenn zuvor durch den Cyberangriff Benutzerzugangsdaten unrechtmäßig erlangt (z.B. durch phishing, pharming oder spyware) und für diese Überweisung missbraucht wurden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.5 ist, dass dem versicherten Unternehmen die Nutzungs- oder Eigentumsrechte an den Programmen, Daten, Computerbefehlen und der Computer-Hardware zustehen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen Strafanzeige erstattet.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 50% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode, max. EUR 2,0 Mio.

1.6 Vertragsstrafen

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die gezahlten Vertragsstrafen, sofern der Zahlung eine rechtliche Verpflichtung zugrunde lag und der Anspruch auf die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 im Sinne dieser Bedingungen ausgelöst wurde.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 50% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode, max. EUR 2,0 Mio.

2. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen nachfolgende, aufgrund eines Ereignisses gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 entstandene Kosten:

2.1 Schadenermittlungskosten

Externe und interne angemessene Schadenermittlungskosten im Zusammenhang mit der Aufklärung des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers.

2.1.1 Externe Schadenermittlungskosten

Externe Schadenermittlungskosten sind die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 20% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

2.1.2 Interne Schadenermittlungskosten

Interne Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson oder Sachaufwendungen, die jeweils ohne das versicherte Ereignis von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 5% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

Nicht erstattet werden Kosten, die einem versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“). Sofern ein versichertes Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um Sowieso-Kosten handelt.

Der Versicherungsschutz für Schadenermittlungskosten ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung dieser Kosten zum Inhalt hat.

2.2 Rechtsverfolgungskosten

Externe und interne erforderliche und angemessene Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen durch ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen oder zur Abwehr des Anspruchs eines Dritten wegen eines Schadens, den eine Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlung verursacht hat.

2.2.1 Externe Rechtsverfolgungskosten

Externe Rechtsverfolgungskosten sind die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung getätigten Gerichts- und Verfahrenskosten sowie eigene und gegnerische Rechtsanwaltskosten eines versicherten Unternehmens.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 20% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

2.2.2 Interne Rechtsverfolgungskosten

Interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson oder Sachaufwendungen, die jeweils ohne das versicherte Ereignis von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 5% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

Nicht erstattet werden Kosten, die einem versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“). Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um Sowieso-Kosten handelt.

Der Versicherungsschutz für Rechtsverfolgungskosten ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung dieser Kosten zum Inhalt hat.

2.3 Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die erforderlichen und angemessenen Kosten, die dem versicherten Unternehmen durch eine mit dem Versicherer zuvor abgestimmte Beauftragung einer unabhängigen Public-Relations-Agentur entstehen, um einen Reputationsschaden durch kritische Medienberichterstattung über ein Ereignis gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 abzuwenden oder die dem versicherten Unternehmen für gerichtliche Maßnahmen entstehen, die auf Unterlassung oder Widerruf der genannten Medienberichterstattung gerichtet sind.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von EUR 500.000 je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

Der Versicherungsschutz für Kosten zur Minderung des Reputationsschadens ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung dieser Kosten zum Inhalt hat.

2.4 Kosten zur Feststellung von Wirtschaftsspionage

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen die erforderlichen und angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung des Verdachts der Spionage. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist aufgeklärt oder kann nicht mehr aufgeklärt werden, endet der Versicherungsschutz bezogen auf den konkreten Sachverhalt. Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist der vorsätzlich verursachte oder erfolgte widerrechtliche Zugriff von Dritten auf der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines versicherten Unternehmens.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von EUR 500.000 je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

2.5 Kosten zur Datenwiederherstellung

Der Versicherer ersetzt den versicherten Unternehmen bei vorsätzlichen, rechtswidrigen und zielgerichteten Cyberangriffen Dritter in die elektronische Datenverarbeitung der versicherten Unternehmen die erforderlichen und angemessenen Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung beschädigter Software, Daten und Dateien sowie erforderliche und angemessene Mehrkosten, die die versicherten Unternehmen zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise fortzuführen, soweit die versicherten Unternehmen Schadenersatz nicht anderweitig erlangen können.

Mehrkosten umfassen nicht Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge, zusätzliche Gewinneinbußen und Kosten durch außergewöhnliche, während der Wiederherstellungszeit eintretende Ereignisse, die nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, Steuern und Zölle jeglicher Art, durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen und durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei Dritten.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit von 50% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode.

3. Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

3.1 Versicherungsfall / unbegrenzte Rückwärtsversicherung

Versichert sind Ereignisse gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5, deren Entdeckung in die Laufzeit des Vertrages fällt.

Die Entdeckung eines versicherten Ereignisses tritt ein, wenn ein Geschäftsführer, ein Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied, ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder ein mit Versicherungsfragen beauftragter leitender Angestellter eines versicherten Unternehmens von einem Ereignis, aus dem sich ein von dieser Versicherung gedeckter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

Für den Versicherungsschutz sind die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

Versicherungsschutz besteht auch für Ereignisse gemäß Ziffern 1.1. bis 1.5, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden, aber erst während der Laufzeit dieses Vertrages entdeckt werden (Rückwärtsversicherung). Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin oder das betroffene versicherte Unternehmen bereits bei Abgabe der Vertragserklärung durch die Versicherungsnehmerin Kenntnis von dem Ereignis hatte.

3.2 Nachmeldefrist

Versichert sind auch Ereignisse gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5, die während der Laufzeit des Vertrages verursacht, aber erst nach Vertragsende entdeckt und dem Versicherer innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens aber vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung gemeldet werden. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Ablauf der Versicherung geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode und nur, insoweit für das Ereignis nicht unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Prämienzahlungsverzug gekündigt wurde oder im Zeitpunkt des Vertragsendes Prämienzahlungen offenstanden.

3.3 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und versicherte Unternehmen

Während der Laufzeit des Vertrages neu hinzugekommene Vertrauenspersonen sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen.

Für nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommende versicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen die Versicherungsnehmerin oder das geschädigte versicherte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen des Versicherers für sämtliche während der Versicherungsperiode von allen versicherten Unternehmen insgesamt entdeckten Versicherungsfälle, einschließlich der versicherten Kosten, dar.

Ist ein Sublimit vereinbart, ist das Sublimit der Höchstbetrag der Entschädigungsleistung des Versicherers für sämtliche für einen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode innerhalb eines Sublimits zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Sublimate stehen als Teil der Versicherungssumme und nicht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

4.2 Vorläufige Entschädigung

Ist eine Vertrauensperson oder ein Dritter als Schadenverursacher eines Ereignisses gemäß Ziffern 1.1. bis 1.5 identifiziert und der Nachweis der Schadenersatzpflicht dieses Schadenverursachers gegenüber einem versicherten Unternehmen noch nicht geführt, gewährt der Versicherer unter dem Vorbehalt der Rückforderung eine vorläufige Entschädigung. Hierfür ist erforderlich, dass dem Versicherer nachfolgende Unterlagen vorliegen:

4.2.1 Arbeits- oder Zivilgericht

bei einem Arbeits- oder Zivilgericht eingereichte schlüssige Klageschrift, mit der Schadenersatzansprüche eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung in konkret bezifferter Höhe gegen eine Vertrauensperson oder einen Dritten geltend gemacht werden;

4.2.2 Strafgericht

bei einem Strafgericht eingereichte Anklageschrift einer Strafverfolgungsbehörde, aus der ein Schaden eines versicherten Unternehmens in konkret bezifferter Höhe, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlung einer Vertrauensperson oder eines Dritten hervorgeht.

Es gilt ein auf die Versicherungssumme anrechenbares Sublimit in Höhe von 50% der gemäß Ziffer 4.2.1 eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift gemäß Ziffer 4.2.2 hervorgehenden Schadens je Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode, max. EUR 250.000.

Der Vorbehalt der Rückforderung entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren oder strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass mindestens in Höhe der vorläufigen Entschädigung ein versicherter Schaden im Sinne dieses Versicherungsvertrages vorliegt.

Einwendungen und Ausschlüsse des Versicherers aus diesem Versicherungsvertrag bleiben unberührt.

4.3 Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wurde, steht die Versicherungssumme im Anschluss an den Selbstbehalt zur Verfügung.

4.4 Wiederauffüllung

Nach Entdeckung und Anzeige eines Versicherungsfalles kann die Versicherungsnehmerin für die laufende Versicherungsperiode die vollständige Auffüllung der (ganz oder teilweise) verbrauchten Versicherungssumme für etwaige weitere, noch nicht entdeckte Versicherungsfälle gegen einen Prämienzuschlag von 150% der letzten Jahresprämie beantragen. Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch den Versicherer für danach entdeckte Versicherungsfälle in voller Höhe zur Verfügung.

4.5 Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Vertrauensschaden-Versicherungsvertrag oder unter einem anderen Versicherungsvertrag, der Versicherungsschutz gegen Cyberangriffe im Sinne dieser Bedingungen bietet, versichert, so besteht Versicherungsschutz nur unter dem anderen Versicherungsvertrag. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag der W. R. Berkley Europe AG oder einem anderen Konzernunternehmen der Berkley Gruppe versichert, wird die Versicherungssumme dieses Vertrages auch durch unter dieser anderen Versicherung gezahlte oder zu zahlende Beträge verbraucht. Die maximale Leistung des Versicherers ist damit auf die in einer dieser Versicherungen vorgesehene höchste Versicherungssumme begrenzt.

4.6 Serienschadenklausel

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer bei jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Es gilt als ein Versicherungsfall, wenn von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere Ereignisse gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 verursacht werden. Mehrere Ereignisse gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 stellen ferner dann einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen in Tateinheit oder in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Als Tateinheit gilt dabei auch, wenn im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang durch mehrere Handlungen gleichartige Rechtsgüter in gleichartiger Begehungsweise verletzt werden. Es steht die im Zeitpunkt der Entdeckung des Ereignisses gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 unverbrauchte Versicherungssumme dieser Versicherungsperiode zur Verfügung.

4.7 Vertragswährung, Wertberechnung

Der Versicherer leistet Entschädigung grundsätzlich in Euro.

Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung als Euro, gilt für die Berechnung der Entschädigung der am Tag der Entdeckung des Versicherungsfalles durch die europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung beim Versicherer. Bei Serienschäden ist auf den Tag der Entdeckung des zeitlich letzten Ereignisses abzustellen.

Soweit der Schaden durch Verlust einer Sache entsteht, ersetzt der Versicherer den Zeitwert dieser Sache.

Soweit der Schaden durch Beschädigung einer Sache entsteht, zahlt der Versicherer eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen oder voraussichtlichen Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Zeitwertes dieser Sache.

Beim Verlust von Daten zahlt der Versicherer eine Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten.

§ 91 VVG (Verzinsung der Entschädigung) findet keine Anwendung.

4.8 Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherungsnehmerin schließt den Versicherungsvertrag für die versicherten Unternehmen im eigenen Namen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich der Versicherungsnehmerin und nicht den versicherten Unternehmen zu. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer.

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an die Versicherungsnehmerin zu zahlen und ihr gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Sofern der Schaden bei der Versicherungsnehmerin eingetreten ist, muss sich diese auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem mitversicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das betroffene Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der Versicherungsnehmerin zurechnen lassen.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern dies aufgrund von lokalen gesetzlichen Regelungen nicht zulässig ist (z.B. „non-admitted“ Verbote), werden die Versicherungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber der Versicherungsnehmerin an deren Sitz erbracht.

6. Wirtschafts- und Handelssanktionen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich auf diesem Vertrag beruhender Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, internationale oder nationale Wirtschafts- und Handelssanktionen verletzen würde.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Schäden, die von einer Vertrauensperson oder einem Dritten durch eine Verletzung internationaler oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht werden.

7. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden und Kosten,

7.1 Bekannte Täter

die von einer Vertrauensperson verursacht wurden, von der ein versichertes Unternehmen im Zeitpunkt der Verursachung weiß, dass durch sie bereits eine vorsätzliche unerlaubte Handlung nach Ziffern 1.1 bis 1.5 in den Diensten eines versicherten Unternehmens oder in den Diensten eines Dritten begangen wurde;

7.2 Mittelbare Schäden

die mittelbar verursacht werden, z.B. entgangener Gewinn, Verlust oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen wegen Verletzung geistigen Eigentums, Zinsen, Zölle, Abgaben und Gebühren, Geldstrafen, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden in Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden, es sei denn, diese Schäden sind nach diesem Versicherungsvertrag ausdrücklich mitversichert;

7.3 Gesellschafter

die von persönlich haftenden Gesellschaftern eines versicherten Unternehmens oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von jeweils mehr als 20% an einem versicherten Unternehmen verursacht worden sind;

7.4 Krieg / Terrorakte / hoheitliche Eingriffe

die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mit verursacht worden sind;

7.5 Feuer/Leitungswasser

die durch den Einsatz von Feuer- oder Leitungswasser verursacht worden sind;

7.6 Vorteilnahme

die bei einem versicherten Unternehmen zum Vorteil eines anderen versicherten Unternehmens eintreten;

7.7 Besonders bevollmächtigte Dritte

die durch Dritte verursacht werden, denen die versicherten Unternehmen Zugang zu vertraulichen Informationen oder zugangsbeschränkten Räumen gewährt haben;

7.8 Untreue / Missmanagement

die durch den Handel mit Finanzinstrumenten wie Wertpapieren, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen, sofern die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil der Versicherungsnehmerin oder eines versicherten Unternehmens verursacht hat, um sich selbst oder einen anderen unmittelbar zu bereichern. Bezüge, Gehälter, Vergütungen, Tantiemen, Boni, Gewinnbeteiligungen und Pensionen gelten nicht als unmittelbare Bereicherung;

7.9 Anderweitiger Ersatz

die durch Vertrauenspersonen gemäß Ziffer 13.8 c) bis f) verursacht werden, wenn das versicherte Unternehmen Schadenersatz von einem Dritten erlangen kann, der dem versicherten Unternehmen gegenüber ganz oder teilweise haftet.

8. Abtretung / Rechtsübergang

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers zulässig.

Soweit Schadenersatzansprüche oder Rechte, die den versicherten Unternehmen zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, haben die versicherten Unternehmen diese Rechte dem Versicherer zu übertragen oder darauf hinzuwirken, dass diese Rechte dem Versicherer übertragen werden.

9. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ende von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherer schriftlich gekündigt wird.

10. Anzeigen / Willenserklärungen und Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmerin hat den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfälle, die später als 60 Tage, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte Unternehmen eingetreten ist, dem Versicherer angezeigt werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten:

W. R. Berkley Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Email: wrbvd_crime@wrberkley.com

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen auch schriftlich, zu erteilen. Sie hat zu diesem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem jeweils der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig und es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Soweit in diesem Versicherungsvertrag nicht explizit etwas anderes vereinbart wird, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Anwendung.

12. Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

13. Allgemeine Bestimmungen & Definitionen

13.1 Cyberangriff

Cyberangriff ist die zielgerichtete unberechtigte Übertragung von Daten, die dazu bestimmt sind, Informationen in einem Computersystem zu übermitteln, zu verändern, zu löschen, zu speichern oder zu zerstören und dadurch andere Programme oder Daten zu kontaminieren bzw. die Funktion des Computersystems zu beeinträchtigen.

Ein zielgerichteter Angriff liegt vor, wenn sich dieser gegen eine bestimmte Anzahl von IT-Nutzern richtet und das versicherte Unternehmen zu diesen Nutzern gehört. Kein Versicherungsschutz unter diesem Vertrag besteht bei einem Angriff, der gegen eine unbestimmte Anzahl von IT-Nutzern gerichtet ist oder gerichtet sein kann.

13.2 Dritte

Dritte sind sämtliche natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens weder Vertrauensperson noch versichertes Unternehmen sind.

13.3 Reputationsschaden

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Ereignisses nach Ziffern 1.1 bis 1.5 durch Berichterstattung in den Medien die Glaubwürdigkeit eines versicherten Unternehmens und das ihm entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.

13.4 Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind juristische Personen sowie vergleichbare Gesellschaftsformen nach ausländischem Recht, bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter;
- b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsratsorgans oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig mit mindestens 25% der Stimmrechte Gesellschafter ist;
- c) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben;
- d) eine bei wirtschaftlicher Betrachtung erfolgende Übernahme der Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens, welches zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuches vergleichbar sind; oder
- e) Haltung der Mehrheit der Kapitalanteile.

13.5 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind die Versicherungsnehmerin und die Tochtergesellschaften gemäß Ziffer 13.4.

13.6 Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist das im Versicherungsschein als solches bezeichnete Unternehmen.

13.7 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

- a) für ein versichertes Unternehmen aufgrund eines mit diesem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende, Praktikanten, Heimarbeiter und Gaststudenten;
- b) ordnungsgemäß bestellte Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern diese nicht mit mehr als 20% direkt oder indirekt an einem versicherten Unternehmen beteiligt sind;
- c) für ein versichertes Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen tätige Zeitarbeitskräfte;
- d) für ein versichertes Unternehmen tätige Personen, die sich in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten;
- e) für ein versichertes Unternehmen tätige Personen, die in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung von IT-Geräten oder mit der Entwicklung, Wartung oder Betreuung von IT-Programmen betraut sind. Diese Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird;
- f) für ein versichertes Unternehmen tätige Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Angestellte, die im Auftrag des versicherten Unternehmens für diese berufsüblichen Dienstleistungen erbringen, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind. Keine Vertrauenspersonen sind Notare oder Anwaltsnotare (bzw. Vertreter der Anwaltsnotare und Notariatsverweser sowie deren Angestellte) sofern ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit einem notariellen Amtsgeschäft erfolgt;
- g) ausgeschiedene Mitarbeiter für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

13.8 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde notwendig ist.
